

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Benutzungsgebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden vom 22.06.2016 (01.07.2016)	5.2
---	------------

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S. 886) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Menden unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung erbringen.
- (3) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben nach dem BHKG sind unentgeltlich, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29, Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden sind,
 - f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer Punkt e entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Punkt h,

5.2

wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 1 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Gebühren für Brandsicherheitswachen

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Gebühren erhoben.

§ 4

Freiwillige Leistungen

- (1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 nicht beeinträchtigt wird, können auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen und Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden, wird durch den Leiter der Feuerwehr, seinen Stellvertreter oder den Einsatzleiter entschieden.
- (3) Freiwillige Leistungen sind gebührenpflichtig. Sie können von der Vorauszahlung der Gebühren oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 5

Umfang der Kostenersatz- oder Gebührenpflicht

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes nach § 2 und der Gebühren nach §§ 3 und 4 richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kosten und Gebühren bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, sonstigen Sachkosten und den Kosten der überörtlichen Hilfe.
- (2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach Stunden berechnet werden, berechnet sich die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte aus der Feuerwache oder aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum dortigen Wiedereintreffen (Einsatzzeit). Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzdauer. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer im Rahmen der §§ 3 und 4 die Leistung oder die Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruches**

- (1) Der Kostenersatz nach § 2 wird durch Leistungsbescheid, die Gebühren nach §§ 3 und 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Gebührenanspruch nach den §§ 3 und 4 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 8**Haftung**

- (1) Wer Geräte schuldhaft beschädigt oder den Verlust von Geräten zu verantworten hat, hat die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (2) Die Haftung der Stadt Menden (Sauerland) ist bei freiwilligen Leistungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Benutzungsgebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden vom 20.03.2002 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden**

Gebührentarif	€/ je Std.
Gebühren bzw. Kostenersatz für den Personaleinsatz	
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptamtlichen Dienstkräfte:	
Mittlerer Dienst	33,00 €
Gehobener Dienst	40,00 €
 2. Gebühren bzw. Kostenersatz für Fahrzeuge und Geräte	
2.1 Löschfahrzeuge	
2.1.1 Tanklöschfahrzeuge TLF 16	52,00
2.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16	65,20
2.1.3 Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	65,20
2.1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	52,00
2.1.5 Löschgruppenfahrzeug LF 8, KLF 10/8	65,20
2.2 Sonderfahrzeuge	
2.2.1 Kraftdrehleiter DL-30	106,90
2.2.2 Rüstwagen RW II	68,90
2.2.3 Arbeitswagen AW, Lkw-Kran	29,40
2.2.4 Kommandowagen	19,90
2.2.5 Einsatzleitwagen ELW	19,90
In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.	
2.3 Sonstige Motorgeräte	
2.3.1 Tragkraftspritze TS-8	21,40
2.3.2 Elektrotauchpumpe	10,70
	€/je angefangene 24 Std.
2.4 Wasserfördergerät und Zubehör	
2.4.1 Wasserstrahlpumpe	5,40
2.4.2 Verteiler	5,40
2.4.3 Strahlrohr	2,60
2.4.3.1 Druckschlauch C (1 Länge)	5,40
2.4.3.2 Druckschlauch B (1 Länge)	8,00
2.4.3.3 Saugschlauch	8,00
Hinweis:	
Wasserfördergeräte dürfen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz nur angeschlossen werden, wenn die Stadtwerke dies im Einzelfall genehmigen (Nachweis der Stadtwerke ist vorzulegen).	
	€/angefangene 24 Std.
2.5 Rettungs- und Hilfsgeräte	
2.5.1 Feuerwehrleine 30 m	5,40
2.5.2 Mehrzweckleine	5,40
2.5.3 Scheinwerfer (Handscheinwerfer)	10,70
Etwaige Transportkosten werden nach den Tarifen 2.1 und 2.2 berechnet. Personalkosten in Verbindung mit der zeitlichen Überlassung werden zusätzlich berechnet.	
2.6 Brandsicherheitswachen	
Je angefangene Stunde und Feuerwehrmann beträgt die Gebühr für die Gestellung der Brandsicherheitswache	12,20 €
3. Sachkosten	
Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.	
4. Kostenersatz nach § 2 f-h der Satzung	
Abgerechnet wird nach den Tarifstellen 1-3, mindestens jedoch 321,00 €.	

5. Kostenersatz für die Inanspruchnahme überörtlicher Hilfe oder den Einsatz privater Hilfsorganisationen

Der Kostenersatz für die Inanspruchnahme überörtlicher Hilfe oder den Einsatz privater Hilfsorganisationen wird in Höhe des der Stadt Menden (Sauerland) von der betreffenden Stelle tatsächlich in Rechnung gestellten Betrages erhoben.